

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Februar 1956

452/J

Anfrage

der Abg. H e r z e l e und Genossen  
 an den Bundesminister für Finanzen,  
 betreffend Haushaltsbesteuerung (§ 26 Einkommensteuergesetz).

-.-.-.-.-.-.-

Eine der schwersten und den Grundsatz der Rechtsgleichheit am stärksten belastende Bestimmung des Einkommensteuergesetzes ist der § 26. Diese Gesetzesbestimmung, die - unter gewissen Voraussetzungen - die gemeinsame Steuerveranlagung von Ehegatten vorsieht, hat schon viele Ehen gefährdet. Es ist bekannt, dass sich zahlreiche Ehepaare nur deshalb scheiden lassen. Dies ist besonders in denjenigen Fällen vorgekommen, wo der Ehegatte Angestellter oder Arbeiter, die Frau aber selbständige Wirtschaftstreibende oder freiberuflich tätig ist. In diesem Falle wirkt sich bekanntermassen die gemeinsame Veranlagung am härtesten aus. Ganz besonders ungerecht wirkt der § 26 EStG in dem Falle, wo die Gattin Kleingewerbetreibende ist. Sie muss in diesem Falle oft mehr Steuer zahlen als der gut verdienende Gatte.

Die unterzeichneten Abgeordneten machen aber den Herrn Bundesminister für Finanzen ganz besonders auf den Abs. 3 des genannten Paragraphen aufmerksam, der eine Sonderregelung für die Ehegattin trifft, die unselbständig in einem dem Betrieb des Gatten fremden Unternehmen arbeitet. Nur in diesem Falle wird die gemeinsame Veranlagung nicht angewendet. Diese Gesetzesstelle widerspricht dem Grundsatz der Gleichheit. Der Abs. 3 ist daher verfassungswidrig. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt festgestellt, dass die Gleichheit vor dem Gesetze nicht nur durch Akte der Vollziehung (eventuell Rechtssprechung) verletzt werden kann, sondern auch durch Akte der Gesetzgebung selbst, sei es des Bundes oder eines Landes (s. Erkenntnis vom 5. Dezember 1955, Zl. G 6/55-8).

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus unverzüglich eine Novelle zum § 26 EStG vorzulegen, der die Verfassungswidrigkeit des Abs. 3 und die unerträglichen Härten der gemeinschaftlichen Steuerveranlagung aufhebt?

-.-.-.-.-.-.-